

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Firrel für das Dörphus in Firrel

vom 07.10.2014

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 019/2014 vom 15.10.2014)

Aufgrund des §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am 07.10.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Firrel für das „Dörphus“ in Firrel beschlossen:

§ 1

- (1) Das „Firreler Dörphus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Firrel.
- (2) Das „Firreler Dörphus“ steht allen Einwohnern der Gemeinde Firrel und anderen Interessierten zur Verfügung, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

§ 2

- (1) Die Benutzung des „Firreler Dörphus“ erfolgt grundsätzlich nur auf Einzelantrag, über den der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich.
- (2) Die Benutzung des „Firreler Dörphus“ ist grundsätzlich drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Gemeinde Firrel zu beantragen bzw. bei der mit der Betreuung des „Firreler Dörphus“ beauftragten Person anzumelden.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des „Firreler Dörphus“ aus wichtigem Grund versagen, wenn
 - a) Benutzung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume und der Einrichtung besteht.

§ 3

- (1) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (2) Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag um 03.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Hauptverwaltungsbeamten.

- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des „Firreler Dörphus“ nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben.
- (4) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Veranstaltungen, bei denen Musik mittels Lautsprecher- und Verstärkeranlagen gespielt bzw. abgespielt wird, sowie bei sonstigen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen die Fenster des „Firreler Dörphus“ geschlossen zu halten. Die Fenster dürfen nur in Pausen geöffnet werden, in denen keine Musik gespielt wird.

§ 4

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Hauswarkraft zu befolgen.
- (2) Bei allen größeren nichtöffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich die Anwesenheit einer von der Gemeinde beauftragten Kraft vorgeschrieben. Bei Versammlungen und Zusammenkünften ortsansässiger Vereine und Interessengemeinschaften kann durch Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Für die Beschäftigung der von der Gemeinde beauftragten Hauswarkraft ist ein gesondertes Entgelt - neben den zu erheben den Gebühren gem. § 6 dieser Satzung - zu entrichten. Das Entgelt ist direkt durch den Veranstalter an die Hauswarkraft zu entrichten.
- (4) Nach jeder Benutzung sind die genutzten Räume auszufegen. Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind feucht abzuwischen. Geschieht dies nicht, sind die entstehenden Kosten durch die Benutzer zu tragen.

§ 5

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich der Vorbereitung entstehen.

Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Räume und Ausstattungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

§ 6

- (1) Für die private Benutzung des „Firreler Dörphus“ werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren
a) großer Saal	60,-- €
b) kleiner Saal	40,-- €
c) beide Säle	90,-- €
d) Küche	30,-- €
e) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird	200,-- €
f) Veranstaltungen unter e) mit Küchenbenutzung	230,-- €
g) Versammlungsraum im Obergeschoss	30,-- €

- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Gebühren ermäßigen sich bei
 - a) kulturellen oder kirchlichen Veranstaltungen auf 60,-- € inklusive Reinigung,
 - b) Teetafeln anlässlich von Sterbefällen auf 60,-- € inklusive Reinigung bei Benutzung aller Räume, auf 40,-- € inklusive Reinigung bei Benutzung der Küche und des kleinen Raumes.
- (3) Versammlungen von in Firrel ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie kirchliche Veranstaltungen sind einmal jährlich gebührenfrei.
- (4) Für Zusammenkünfte der Seniorenkreise und Altentreffs werden keine Gebühren erhoben.
- (5) In den Benutzungsfällen der Absätze 3 und 4 ist eine Gebühr für eine Grundreinigung in Höhe von 30,-- € zu zahlen.

§ 7

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Gemeinde zur Benutzung des „Firreler Dörphus“.
- (2) Auf besonderen Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise nach Entscheidung durch den Gemeinderat erlassen werden
- (3) Telefongebühren sind vom jeweiligen Benutzer zu erstatten. Die Gebühr beträgt pro Einheit 0,26 €.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die Benutzung des „Firreler Dörphus“ zu untersagen, wenn die Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden.

§ 8

- (1) Die Gebühr ist vor Inanspruchnahme des „Firreler Dörphus“ zu zahlen. Im Falle der Nichtinanspruchnahme wird die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet. Eine Erstattung des Gesamtbetrages wird nur in begründeten Fällen vorgenommen.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Firrel für das Dörphus in Firrel vom 25.08.1997 in der Fassung vom 27.01.2001 außer Kraft.